

Verglasung einer Hauseingangstüre

Heinrich Schultes

Eine Haustüranlage als Glas-Rahmentür für ein Mehrfamilienwohnhaus wurde bei Errichtung des Gebäudes 1972 eingebaut. Knapp 20 Jahre später hat ein Glaser am Schadenstag vorläufig eine 3 mm starke Ornamentglasscheibe eingesetzt. Der Türflügel war mit einer glasierten Griffplatte versehen. Unmittelbar danach hatte eine Mieterin einen Unfall, indem die Ornamentglasscheibe zerbrochen ist und sie hierdurch erhebliche Verletzungen erlitten hat. Entspricht eine Ornamentglasscheibe von 3 mm den Sicherheitsanforderungen an eine Haustüranlage in einem Mehrfamilienwohnhaus?

Stellungnahme

Für die Errichtung des Gebäudes im Jahre 1972 galt die LBauO RLP vom 15. 11. 1961. Im wesentlichen beruhen die Landesbauordnungen aller Bundesländer auf der 1960 veröffentlichten Musterbauordnung und dem Bundesbaugesetz.

Die Generalklausel des § 3 der LBauO aller Bundesländer, für die Verkehrssicherheit von Baulichen Anlagen, bezieht sich nicht nur auf Objekte mit großen Menschenansammlungen, sondern auch auf Mehrfamilienhäuser zur Vermeidung von Unfällen.

Entsprechend LBauO RLP 1974 § 47 Fenster, Türen und lichtdurchlässige Flächen, Ziff. 3 ist enthalten:

„Lichtdurchlässige Flächen müssen so beschaffen sein, daß sie durch

Windkräfte nicht eingedrückt werden können. Es kann gefordert werden, daß sie wegen der Verkehrssicherheit geschützt oder kenntlich gemacht werden.“

In allgemein zugänglichen Treppenträumen und Gängen von Mehrfamilienhäusern sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um Unfälle zu vermeiden, z. B. durch Drahtglas.

Drahtglas gibt es schon lange vor 1960. Die Sicherheitseigenschaften, insbesondere die splitterbindende Wirkung des Glases durch die Drahteinlage mit punktgeschweißtem Netz in der Dicke von 6–8 mm und 8–10 mm sind in der Branche hinreichend bekannt.

Heinrich Schultes ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Innenausbau, Fenster und Fensterfassaden.

Wenn es um Sicherheitseigenschaften von Baulichen Anlagen geht, und dazu zählt auch die splitterbindende Wirkung einer Drahtverglasung in einer Hauseingangstüre bei einem Mehrfamilienhaus, gilt der § 3 der LBauO fort, denn wenn eine Scheibe defekt ist, muß diese im Sinne von Sicherheit und Ordnung wieder genau so eingesetzt werden, wie sie vorher vorhanden war. (Bezug: LBauO § 3 aller Bundesländer. Gilt insbesondere für ihre Anordnung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung.)

Daran, daß eine Firma vorläufig Ornamentglas eingesetzt hat, ist erkennbar, daß der Glaser sich des Risikos durchaus bewußt war und diese Sache zunächst als vorübergehend angesehen hat, denn es verstößt gegen das Verständnis eines Handwerksmeisters, in einer Hauseingangstüre, wo vorher Drahtglas vorhanden war, was nach dem Herstellungsverfahren eine Min-

destdicke zwischen 6–8 mm hatte, nunmehr Ornamentglas einzusetzen von nur 3 mm Dicke.

Das ist ein enormes Risiko und ist nur verständlich für eine vorübergehende Dauer, bis das Drahtglas vielleicht am nächsten Tag beschafft ist.

Die DIN 18 361 Verglasungsarbeiten der VOB ist keine Sicherheitsnorm. Sie ist eine Verdingungsordnung für Bauleistungen, in der die Stoffe und Bauteile bezeichnet werden: Unter Ziff. 2.3.6 Glas mit Sicherheitseigenschaften: Drahtglas.

Die DIN gilt für die Ausführung und bildet einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und kann als Rezept betrachtet werden. Wenn man so verfährt, bewegt man sich im Rahmen der anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik.

Da die Ornamentglasscheibe nur vorläufig eingebaut war, ist es möglich, daß die Glasscheibe keine durchgehende Auflage am Rand hatte, daß sie z. B. nur punktweise fixiert war. Dieser Schluß drängt sich auf, da es nicht üblich ist, und auch 1972 nicht üblich war, Glasscheiben in Aluminiumrahmen mit Silikon einzusetzen. Üblicherweise werden diese mit Dichtungsprofilen eingebaut. Etwas anderes war 1972 und ist auch heute nicht Stand der Technik.

Wenn nur eine punktweise Fixierung der Glasscheibe erfolgt ist, dann war die Randaufgabe auf beiden Seiten nicht vorschriftsmäßig und führt dann bei einer Druckbelastung schneller zum Bruch.

Eine 3 mm dicke Scheibe ist nicht gleichwertig mit einem Drahtglas von 6–7 mm Dicke.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, daß der Stoßgriff an der Hauseingangstüre nicht glücklich angebracht ist. Der Griff ist in der Oberfläche glasiert. Hier ist ein Abrutschen beim Stoß durchaus nicht außergewöhnlich. Insbesondere dann, wenn Regenwetter ist und die Handflächen der betreffenden Person entweder naß oder geschwitzt sind.

Bei einem Mehrfamilienhaus wäre es angebracht gewesen, eine auf ganzer Türbreite vorhandene Griffleiste oder einen Stoßgriff anzubringen. Und dies von beiden Seiten.

Schadensvermeidung

Zur Behauptung, ein derartiges Ornamentglas entspreche dem an die Gestaltung einer derartigen Haustüranlage zu stellenden Sicherheitsanforderung, wird Bezug genommen auf die LBauO RLP von 1961 bis 1995. Dort wird der § 3 Sicherheit und Ordnung so gefaßt, daß Bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instandzuhalten sind, daß sie die öffentliche Sicherheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Ebenso wird in Ziff. 2 die Gebrauchstauglichkeit angesprochen.

Im Sinne der Gebrauchstauglichkeit ist das die Eignung eines Gutes für seinen bestimmungsgemäßen Verwendungszweck, die auf objektiv und nicht objektiv feststellbaren Gebrauchseigenschaften beruht und dessen Beurteilung sich aus individuellen Bedürfnissen ableitet.

Den Begriff Gebrauchstauglichkeit gibt es nicht erst seit 1995, sondern bereits – entsprechend DIN 66 050 – seit Juni 1996.

Der in dem beschriebenen Fall tätige Handwerker war sich bewußt, wenn vorher Drahtglas eingebaut war, daß er hier auch wieder Drahtglas einsetzen mußte. Das ist im Handwerk allgemein üblich und nicht anders denkbar.

Nach den Erfahrungen der Praxis hat der Glaser mit Sicherheit seinen Auftraggeber darauf hingewiesen. □